

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Abteilung Software Service – Vermietung Software (Stand 03/2021)

### I. Allgemeine Bedingungen

- Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, die Software ausschließlich auf seiner Hardware auf einem Arbeitsplatz am angegebenen Standort bestimmungsgemäß zu benutzen. Bei der Vermietung der Software (incl. Handbuch etc.) handelt es sich um ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

Die Mietdauer beginnt mit dem vom Vermieter ausgefüllten Vertragsdatum dieses Vertrages zu laufen und wird auf eine Dauer von 36 Monaten fixiert. Der Mieter kann den Vertrag jeweils nur nach Ablauf von zwölf Monaten ab Vertragsdatum unter Einhaltung einer zumindest dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat ausnahmslos in schriftlicher Form zu erfolgen.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere zwölf Monate, wenn der Mieter den Vertrag nicht zumindest drei Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt

Dieser Vertrag erlischt, wenn der Lizenzvertrag des Vermieters mit der Schüco Digital GmbH, D-33609 Bielefeld / JANSEN AG, CH-9463 Oberriet SG, über die vertragsgegenständliche Software aus welchem Grund immer endet, ohne dass dem Mieter in diesem Fall irgendwelche Ansprüche gegen den Vermieter zustehen.

Die Mieten sind im Voraus zu zahlen und zum 1. eines jeden Monats fällig.

Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres hat der Vermieter das Recht, die Miete mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zu erhöhen. Der Mieter hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat vor Inkrafttreten der Mieterhöhung - ungeachtet seines Kündigungsverzichts - zum Tag vor dem Inkrafttreten der Mietzinserhöhung zu kündigen. Wenn der Mieter dieses Kündigungsrecht nicht ausübt, stimmt er der Mieterhöhung zu.
- Der Mieter ist zur Abnahme des Mietgegenstandes verpflichtet und hat dem Vermieter den ordnungsmäßigen Empfang des Mietgegenstandes auf dem Lieferschein zu bescheinigen. Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich, unter keinen Umständen aber später als 5 Werktagen nach Lieferung bzw. Leistungserbringung schriftlich zu rügen.

Die Hardware und Basissoftware des Mieters müssen die Mindestanforderungen erfüllen, die dem Mieter vor Vertragsabschluss vom Vermieter jeweils mitgeteilt werden. Der Vermieter behält sich vor, den Mietgegenstand weiterzuentwickeln und Updates bzw. neue Releases herauszubringen, bei denen andere Mindestanforderungen an die Hardware und Basissoftware des Mieters bestehen. Eine Anpassung an diese anderen Mindestanforderungen hat der Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, nach Herausgabe eines Updates oder neuen Releases alte Versionen weiter zu warten.
- Soweit der Vermieter nach diesem Vertrag aus irgendeinem Grund, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen haftet, ist seine Haftung auf vom Mieter nachzuweisenden Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Mieter verzichtet gegenüber dem Vermieter auf ein Zurückbehaltungsrecht sowie auf ein Recht zur Aufrechnung, sofern nicht die Ansprüche des Mieters unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Urheberrechte an sämtlichen von Schüco Digital GmbH, D-33609 Bielefeld / JANSEN AG, CH-9463 Oberriet SG, entwickelten, veröffentlichten, gedruckten und/oder maschinenlesbaren Computerprogrammen stehen Schüco Digital GmbH, D-33609 Bielefeld / JANSEN AG, CH-9463 Oberriet SG, zu. Die Datenträger für die unter Urheberrechtsschutz stehenden Computerprogramme enthalten einen Copyrightvermerk, welcher Dritte über den Urheberschutz informiert. Der Mieter ist nicht berechtigt, diesen Copyrightvermerk abzuändern oder zu entfernen sowie die Computerprogramme zu kopieren.
- Installiert der Mieter zusätzliche Software, für die er eine gültige Lizenz besitzt, auf der Hardware, auf der der Mietgegenstand installiert ist, ist ausschließlich der Mieter dafür verantwortlich, dass der Ablauf der vermieteten Software nicht beeinträchtigt oder gestört wird. Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für die Kompatibilität der zusätzlichen Software oder der Veränderung mit dem bestehenden System. Wenn zusätzliche Einbauten, zusätzliche Software oder Veränderungen den Ablauf der vermieteten Software beeinträchtigen, ist der Mieter verpflichtet, die Einbauten, zusätzliche Software oder Veränderungen auf eigene Kosten anzupassen oder zu entfernen.

Die zur Behebung jeder Beeinträchtigung der gemieteten Software durch Installation von zusätzlichen Einrichtungen, zusätzlicher Software oder Veränderungen anfallende Kosten (Anfahrtskosten, Arbeitszeit, Material etc.) werden dem Mieter gesondert verrechnet. Dem Mieter ist bekannt, dass Computerprogramme nach dem jeweiligen Stand der Technik entwickelt werden und niemals lückenlos sein können, so dass eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann. Insoweit vereinbaren die Parteien einen vollständigen Haftungsausschluss des Vermieters, insbesondere für Folgeschäden. Die einzige Gewährleistungspflicht des Vermieters hinsichtlich der Software besteht darin, dass sich der Vermieter bei auftretenden Fehlern darum bemühen wird, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, wobei die Beseitigung auch durch ein Update oder ein neues Release erfolgen kann. Weitere Gewährleistungsansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

Der Mieter übernimmt alle Steuern und Gebühren sowie sonstige öffentlich- oder privatrechtliche Kosten, die aufgrund dieses Vertrags oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Mietgegenstandes anfallen.

Der Mieter ist auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen und hat dem Vermieter drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat ferner den Vermieter unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten. Der Mieter trägt entstandene Interventionskosten des Vermieters.

Dem Mieter ist es ausdrücklich verboten, während der Laufzeit des Mietvertrages und nach dessen Beendigung die Computerprogramme Dritten zu überlassen.

Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich benachrichtigen, wenn gegen ihn mit der Behauptung Klage erhoben wird, dass Teile des Mietgegenstandes bestehende Urheberrechte oder Patente verletzen.

Zur Rechtsverteidigung sind ausschließlich der Vermieter bzw. Schüco Digital GmbH, D-33609 Bielefeld / JANSEN AG, CH-9463 Oberriet SG, berechtigt.

Der Vermieter ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung innerhalb der Geschäftszeiten den Mietgegenstand beim Mieter in Augenschein zu nehmen.
- Kommt der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, von diesem Zeitpunkt an ohne Nachweis Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9,2% über dem Basiszinssatz pro Monat zu verlangen. Weiters sind dem Vermieter alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, mindestens aber EUR 40,00. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens des Vermieters ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Der Vermieter ist zur fristlosen Auflösung des Vertrags berechtigt, wenn:
  - a. der Mieter mit seinen Zahlungen, insbesondere der Zahlung der Miete länger als 30 Tage in Verzug kommt und er auf eine Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb von einer Woche begleicht;
  - b. sich aus Umständen für den Vermieter die Besorgnis ergibt, dass gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, die es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Mieter seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur pünktlichen Mietzahlung, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn der Mieter seine Zahlung einstellt, in das Vermögen des Mieters eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eingeleitet ist oder dessen Einleitung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
  - c. der Mieter anderen vertraglichen Verpflichtungen ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt oder duldet, sofern hierdurch die Rechte des Vermieters erheblich gefährdet werden.
7. Beruht die Auflösung auf einem Verhalten, das der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Vermieter den Vertrag wegen der Eröffnung des Konkurses oder des gerichtlichen Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters auflöst. Sofern nicht der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, kann der Vermieter als pauschalen Schadenersatz 50% derjenigen Zahlungen verlangen, die ohne eine Auflösung während der Festmietzeit noch zu zahlen gewesen wären.
8. Nach Beendigung des Vertrags ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben. Die Kosten des Rücktransports trägt der Mieter.
9. Nebenabreden sind nicht getroffen. Schriftform ist vereinbart.
10. Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.
11. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien.  
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des örtlich und sachlich für 1150 Wien zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart.  
Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

## II. Reparatur-Service

1. Das Programm-Service (Programm-Updates, Preiswartung) erfolgt über Datenträger (CDs bzw. DVDs), E-Mail/Download oder Bereitstellung der Daten auf unserer Webbox, die vom EDV-Verantwortlichen entsprechend installiert werden müssen.
2. Die Programmbetreuung erfolgt über die Software Service Hotline.
3. Eine kostenlose Programmbetreuung vor Ort erfolgt ausschließlich nur dann, wenn die auftretenden Probleme auf unsere Programme zurückzuführen sind und in Absprache des Software Service Mitarbeiters mit dem zuständigen EDV-Verantwortlichen ausgeschlossen wird, dass diese Probleme nicht durch Hardware- oder Netzwerkfehler, unsachgemäße Installation oder Deinstallation anderer Software, Downloads von nicht autorisierten Updates oder Upgrades von Betriebssystemen (verstellen der Betriebssystemparameter) und Softwareprogrammen, Computerviren, usw. verursacht wurden.
4. Wird ein Software Service Mitarbeiter angefordert und wird in Zusammenarbeit mit dem zuständigen EDV-Verantwortlichen festgestellt, dass die Probleme nicht durch unsere Programme entstanden sind, verrechnen wir für die An- und Rückreise das jeweils geltende amtliche Kilometergeld. Für An- bzw. Rückreisestunden und Technikerstunden vor Ort wird ein Stundensatz von netto Euro 118.00/Std. verrechnet. Nächtigungskosten werden bei Bedarf lt. Beleg (ortsübliches Hotel) verrechnet.
5. Gleiches gilt für die Neuinstallation des Mietgegenstandes auf eine andere Hardware (Gründe: Computer/Festplatte defekt, wurde repariert und Daten gingen verloren, neuer Computer/Festplatte usw.), wenn der zuständige EDV-Verantwortliche unter Zuhilfenahme der Software Service Hotline eine Installation nicht zustande bringt und ein Software Service Mitarbeiter anfordert wird.
6. Das Sichern der relevanten Daten (Kalkulationsdaten, Kundendaten, Zeichnungen usw.) obliegt einzig und allein dem Mieter und muss in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal wöchentlich und vor jedem Eingriff durch Software Service Mitarbeiter) auf externe Datenträger durchgeführt werden. Die Rekonstruktion dieser Daten (letzte Sicherung) nach Computerausfall und/oder Programmabsturz kann nur dann vom Vermieter garantiert werden.
7. Die Haftungsbeschränkung gemäß Pkt I.3 gilt auch für das Reparatur-Service.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der AluKönigStahl GmbH (Stand 03/2020), einsehbar unter [www.alukoenigstahl.at/de/agb](http://www.alukoenigstahl.at/de/agb).